jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/23 91/09/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

OFG §15 Abs2 idF 1975/093;
VStG §3 Abs1;

Rechtssatz

Eine Geistesschwäche bzw Geisteskrankheit stellt, solange sie nicht als Schuldausschließungsgrund in Betracht kommt, an sich keinen Umstand dar, der die mißbräuchliche Ausnützung von Begünstigungen des OFG einschränken oder ausschließen könnte (Hinweis E 14.1.1954, 2665/52).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991090189.X03

Im RIS seit

23.04.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at